

FH-Mitteilungen

9. Juli 2010

Nr. 53 / 2010



Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen

vom 9. Juli 2010

Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen

vom 9. Juli 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Aachen folgende Einstufungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Einstufungsprüfung	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Bewerbungsfristen und Einstufungsprüfungstermine	3
§ 5	Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung	3
§ 6	Prüfungsinhalte, Bewertung der Prüfungsleistungen	3
§ 7	Ergebnis der Einstufungsprüfung, Bescheinigung	3
§ 8	Einstufung	3
§ 9	Wiederholung	3
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Zweck der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberinnen und -bewerber über Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von mindestens einem Fachsemester verfügt, die für ein erfolgreiches Studium in dem beantragten Studiengang an der Fachhochschule Aachen erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden.

(2) Nach erfolgreich absolvierter Einstufungsprüfung können die Bewerberinnen und Bewerber ihr Studium in einem ihrem Kenntnisstand entsprechenden Semester des beantragten Studiengangs an der Fachhochschule Aachen beginnen.

(3) Zulassungsbeschränkungen und Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen, die neben der Qualifikation nach § 49 Absatz 1 bis 4 HG gefordert werden, wie der Nachweis einer besonderen Vorbildung bzw. einer praktischen Tätigkeit, einer besonderen studiengangbezogenen künstlerischen oder sonstigen Eignung, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen, bleiben vom Ergebnis der Einstufungsprüfung unberührt.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

Zur Einstufungsprüfung hat Zugang, wer die Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs erfüllt und Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen kann, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind und in anderer Weise, als durch ein Studium erworben wurden.

§ 3 | Prüfungsausschuss

Für die Zulassung zur Einstufungsprüfung, die Organisation und Durchführung sowie die Einstufung in das entsprechende Fachsemester ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig, auf den sich die Bewerbung bezieht.

§ 4 | Bewerbungsfristen und Einstufungsprüfungstermine

Die Bewerbung zur Einstufungsprüfung ist unter Angabe des gewählten Studiengangs schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten und muss jeweils bis zum 15.2. bzw. bis zum 15.8. eines jeden Jahres eingegangen sein. Die Einstufungsprüfung findet im jeweils darauffolgenden Semester statt.

§ 5 | Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine beglaubigte Kopie des Nachweises der Fachhochschulreife oder sonstigen Qualifikation nach § 49 Absatz 1 bis 4 HG
- b) ggf. Nachweise über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang z. B. durch:
 - Zeugnis und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der beruflichen Ausbildung, einer beruflichen Tätigkeit oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahme
 - Erläuterung aus der hervorgeht, auf welche Weise nach Auffassung der Bewerberin oder des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium erworben wurden
- c) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er bereits an einer anderen Hochschule studiert oder studiert hat
- d) Angabe des angestrebten Studiengangs.

(2) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs in Absprache mit dem Studierendensekretariat. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 | Prüfungsinhalte, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Einstufungsprüfung setzt sich zusammen aus vom Prüfling auszuwählenden Prüfungen in Modulen des angestrebten Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung. Diese gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Prüfungen. Der Prüfling darf dabei auch Module aus unterschiedlichen Fachsemestern des angestrebten Studiengangs auswählen.

(2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Fachsemester (30 Creditpunkte) bestanden wurden. Werden Prüfungsleistungen in geringerem Umfang bestanden, werden diese bei Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester auf Antrag angerechnet.

§ 7 | Ergebnis der Einstufungsprüfung, Bescheinigung

(1) Über die bestandene Einstufungsprüfung sowie über bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung trägt das Datum der letzten Prüfung und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Über die nicht bestandene Einstufungsprüfung informiert der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerber oder die Bewerberin schriftlich. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 | Einstufung

Die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber werden aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung im unmittelbar darauffolgenden Semester vom Prüfungsausschuss in ein ihrem Kenntnisstand entsprechenden Semester eingestuft.

§ 9 | Wiederholung

Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine Anrechnung bestandener Teile auf die Wiederholungsprüfung findet statt.

§ 10 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Aachen vom 27. Oktober 1999 (ABl. NRW. 2 Nr. 12/99) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 24. Juni 2010.

Aachen, den 9. Juli 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann